

IMDG-Code Amendment 35-10



**Übersicht über die Neuerungen
als tabellarische Gegenüberstellung der
bisherigen (Amendment 34-08) und der
neuen Regelungen (Amendment 35-10)**

**Autor: Dipl.-Ing. Jürgen Werny
Ingenieurbüro Jürgen Werny
Sperberstr. 50e, 81827 München
Tel: +49-89-43 73 90 05
Fax: +49-89-43 73 90 04
E-Mail: jwerny@ibjw.de**

Die Gefahrguttransportvorschriften für den Seeverkehr (IMDG-Code) ändern sich turnusgemäß zum 1.01.2012. Im Herbst 2010 wird voraussichtlich die englische Fassung des 35. Amendments zum IMDG-Code zur Verfügung stehen. Mit der deutschen Übersetzung ist im Frühjahr 2011 zu rechnen.

Basis der neuen Vorschriften ist die 16. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter. Diese werden parallel auch für die anderen Verkehrsträger umgesetzt, bei Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt verbindlich bereits zum 1.1.2011 mit einer 6-monatigen Übergangsfrist, für den Luftverkehr ohne Übergangsfrist ab 1.1.2011.

Damit eine einheitliche Umsetzung für die Firmen gewährleistet werden kann, darf der neue IMDG-Code auf freiwilliger Basis aber bereits ab 1.1.2011 angewendet werden, um eine zeitgleiche Umsetzung für alle Verkehrsträger zu ermöglichen.

Mit dem Amendment 35-10 stehen wieder einige gravierende Änderungen an, die Wichtigsten sind in der folgenden Übersicht dargestellt, die Details der Tabelle zu entnehmen.

Zu den wesentlichen Änderungen zählen:

- Regelungen für den Transport begrenzter Mengen (limited quantities) gemäß Kapitel 3.4 IMDG-Code werden geändert; u.a. wird ein neues Kennzeichen für Versandstücke mit begrenzten Mengen eingeführt
- Es werden 16 neue UN-Nummern in der Gefahrguttabelle hinzugefügt und viele Details geändert (weit über 1000 Änderungen)
- Nickelmetallhydrid-Batterien (neue UN 3496) unterliegen bestimmten Bedingungen des IMDG-Codes
- Freistellung für Fahrzeuge (UN 3166 und UN 3171) wird neu geregelt, u.U. müssen diese nun als Klasse-9-Güter deklariert werden
- Zahlreiche neue Sondervorschriften werden im Kapitel 3.3 hinzugefügt
- Eine neue Verpackungsanweisung P205 für Metallhydrid-Speichersysteme wird eingeführt und die P904 für genetisch veränderte (Mikro-)Organismen geändert
- Eintrag im Beförderungsdokument für leere, ungereinigte Verpackungen wird geändert
- Elektronische Datenübermittlung anstelle der Papierdokumentation wird neu geregelt
- 3-monatige Aufbewahrungsfrist für Beförderungsdokumente wird eingeführt
- Kennzeichnungsvorschriften für ortsbewegliche Tanks werden modifiziert

Die Änderungen im Detail sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen, die die bisherige Regelung der Neuen gegenüberstellt.

IMDG-CODE AMENDMENT 34-08 ↔ IMDG-CODE AMENDMENT 35-10 Wesentliche Neuerungen im Überblick

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
Teil 1 – Allgemeine Vorschriften		
1.1.3.1 Transportverbote für bestimmte Gefahrgüter	Es wird auf die Sondervorschrift 900 in Kapitel 3.3 verwiesen, die eine Aufzählung der Stoffe enthält, die nicht befördert werden dürfen	In die Auflistung werden die neuen Sondervorschriften 349, 350, 351, 352 und 353 eingefügt, deren Inhalt unten zu Kapitel 3.3 beschrieben wird.
1.2.1 Begriffsbestimmung für Druckgefäß	Metallhydrid-Speichersysteme nicht erwähnt	Metallhydrid-Speichersysteme werden in der Aufzählung der Druckgefäße aufgelistet und es wird eine eigene Definition für diese Umschließung hinzugefügt. In Metallhydrid-Speichersystemen wird Wasserstoff, z.B. als Brennstoff für Antriebe gespeichert.
1.2.1 Begriffsbestimmung für Beförderungseinheit (Cargo Transport Unit – CTU)	Beförderungseinheiten sind <ul style="list-style-type: none"> - Straßengüterfahrzeug - Güterwagen - Frachtcontainer - Straßentankfahrzeug - Kesselwagen - Ortsbeweglicher Tank 	Die Begriffsbestimmung wird sprachlich neu gefasst und die MEGC explizit erwähnt als eine Beförderungseinheit.
1.2.1 Begriffsbestimmung für Geschlossene Beförderungseinheit	Beschreibung, was als geschlossene Beförderungseinheit (Closed Cargo Transport Unit) zu verstehen ist	Die Begriffsbestimmung wird sprachlich neu gefasst und es wird klargestellt, dass eine geschlossene Beförderungseinheit vollständig geschlossene und starre Oberflächen haben muss.
1.2.1 Begriffsbestimmung für GHS	Verweis auf 2. Ausgabe des GHS	Verweis wird aktualisiert auf die 3. Ausgabe
1.2.1 Begriffsbestimmung für Handbuch Prüfungen und Kriterien	Kein Verweis auf eine bestimmte Ausgabe des UN-Handbuchs, damit war immer die aktuelle Ausgabe die jeweils Gültige	Nun erfolgt in Analogie zu den übrigen Verkehrsträgern ein starrer Verweis auf die 5. Ausgabe des UN-Handbuchs. Dies dient der Rechtssicherheit und Harmonisierung.
1.2.1 Begriffsbestimmung für UN-Modellvorschriften	Verweis auf 15. Ausgabe des „Orange Book“	Verweis auf 16. Ausgabe des „Orange Book“
1.2.1 Begriffsbestimmung für Brennstoffzelle und Brennstoffzellen-Motor	Keine Begriffsbestimmung enthalten	Neue Definitionen für die beiden Termini Brennstoffzelle und Brennstoffzellen-Motor werden hinzugefügt; In der Gefahrguttabelle werden bei der UN-Nummer 3166 (Fahrzeuge) die mit Brennstoffzellen angetriebenen Fahrzeuge ebenfalls mit aufgenommen
1.2.1 Begriffsbestimmung für Metallhydrid-Speichersystem	Keine Begriffsbestimmung enthalten	Neue Definition wird eingeführt.
1.2.1 Begriffsbestimmung für offener Kryo-Behälter	Keine Begriffsbestimmung enthalten	Neue Definition: Ein offener Kryo-Behälter ist ein ortsbewegliches wärmeisoliertes Gefäß für tiefgekühlt verflüssigte Gase, das durch ständiges Entlüften des tiefgekühlt verflüssigten Gases auf Umgebungsdruck gehalten wird.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
1.2.1 Begriffsbestimmungen für Wiederaufgearbeitete und wiederverwendete Großverpackungen	Keine Begriffsbestimmungen enthalten	Neue Definitionen für die beiden Termini „Wiederaufgearbeitete Großverpackung“ und „Wiederverwendete Großverpackung“ werden hinzugefügt
1.2.3 Abkürzungsverzeichnis	BC Code = Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen	BC-Code wird ersetzt durch IMSBC-Code = International Maritime Solid Bulk Cargo-Code
1.3.1 Schulung von Landpersonal	Die Verpflichtung, alle Personen, die an der Beförderung beteiligt sind, zu unterweisen, ist in Kapitel 1.3 beschrieben 1.3.1.3: Die Dokumentation der Unterweisung ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen	Es wird in 1.3.1.1 ein neuer Satz hinzugefügt, dass Mitarbeiter, die noch nicht unterwiesen sind nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person Aufgaben wahrnehmen darf. In 1.3.1.3 wird nun festgelegt, dass die Dokumentation der Unterweisungen nur noch vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Zeitraum der Aufbewahrung wird von der zuständigen Behörde festgelegt.
1.4 Vorschriften für die Sicherung (Gefahrenabwehr)	1.4.2.3.4: Die Dokumentation der Unterweisung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer auf Verlangen zugänglich gemacht werden.	Nun wird hier festgelegt, dass die Dokumentation der Unterweisungen vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist. Der Zeitraum der Aufbewahrung wird von der zuständigen Behörde festgelegt.
1.5 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7	Beschreibung der allgemeinen Vorschriften beim Transport radioaktiver Stoffe	Es werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und in 1.5.1.5.1 werden die Verweise auf die zu beachtenden Vorschriften für freigestellte Versandstücke aktualisiert, da die entsprechenden Passagen in Teil 5 geändert werden (siehe auch unten zu Teil 5).
Teil 2 – Klassifizierung		
2.0.2.2 Klassifizierung von Stoffen mit Verunreinigungen	Beschreibung der Zuordnung von Stoffen zu den Eintragungen der Gefahrguttabelle bzgl. namentlich genannter Stoffe, Gattungseintragungen und n.a.g.-Einträgen	Der erste Absatz wird neu formuliert und beschreibt nun die Klassifizierungsgrundsätze für reine Stoffe, die technische Unreinheiten aufgrund des Produktionsprozesses oder aufgrund von Additivbeimischungen z.B. zur Stabilisierung enthalten können. Gibt es dadurch Auswirkungen auf die Klassifizierung wird der namentlich genannte Stoff als Lösung oder Gemisch eingestuft.
2.0.2.5 Klassifizierung von Lösungen und Gemischen	Hier werden Klassifizierungskriterien beschrieben für Lösungen und Gemische, die nur einen namentlich genannten Stoff beinhalten und ansonsten nur einen oder mehrere nicht gefährliche Güter.	Bei der Formulierung wird nun hinzugefügt, dass in der Lösung bzw. dem Gemisch auch Spuren anderer gefährlicher Güter enthalten sein können. Der „Hauptstoff“ wird als überwiegend bezeichnet.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
2.0.2.10 Klassifizierung von Lösungen und Gemischen, die aus zwei oder mehr Gefahrgruppen bestehen	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt wird eingefügt mit dem allgemeinen Klassifizierungsgrundsatz, dass solche Lösungen und Gemische dem Eintrag zuzuordnen sind, dessen Benennung, Beschreibung, Klasse oder Unterklasse, Nebengefahr(en) und Verpackungsgruppe das Gemisch oder die Lösung am besten beschreibt.
2.1.1.3 Definition von Gütern der Klasse 1	Begriffsbestimmung „Phlegmatisiert“ nicht enthalten	Es wird unter 2.1.1.3.5 eine neue Begriffsbestimmung für „Phlegmatisiert“ hinzugefügt. Es handelt sich um einen Stoff, der dem Explosivstoff hinzugefügt wird, um diesen unempfindlich zu machen.
2.1.2.2 Beschreibung der Verträglichkeitsgruppen und Klassifizierungscodes	Keine Hinweis auf Zusammenpackvorschriften bei unterschiedlichen Verträglichkeitsgruppen	Es werden zwei Fußnoten an die Tabelle angefügt, die beschreiben, unter welchen Bedingungen Güter der Verträglichkeitsgruppen D und E zusammengepackt werden dürfen.
2.2.0 Einleitende Bemerkung	Bemerkung 2 besagt, dass mit Kohlensäure versetzte Getränke nicht den Vorschriften des ADR unterliegen	Die Bemerkung wird gestrichen, da diese Regelung neu in 2.2.2.6 (siehe unten) integriert wird
2.2.2.2 Zuordnung der nicht entzündbaren, nicht giftigen Gase	Bemerkung .4 besagt, dass Gemische als oxidierend einzustufen sind, wenn sie die Verbrennung durch Sauerstoffabgabe stärker fördern als Luft	Es wird anstelle des 2. Satzes eine neue Bemerkung hinzugefügt mit einer Erläuterung, dass damit Gase oder Gasgemische gemeint sind, die eine Oxidationsfähigkeit über 23,5% gemäß ISO-Norm 10156 haben.
2.2.2.6 Freistellung für Gase der Klasse 2.2	Bzgl. kohlenstoffhaltiger Getränke bisher als Bemerkung 2 zu 2.2.0 enthalten, der Rest der Aufzählung rechts war nicht im IMDG-Code aufgeführt	Neue vollständige Freistellung vom IMDG-Code für folgende Gase der Klasse 2.2 (nicht entzündbar, nicht giftig): Gase in Nahrungsmitteln einschließlich kohlenstoffhaltige Getränke mit Ausnahme von UN 1950 (z.B. Sahnepulverdosen) Gase in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen wie Fußballen oder Tischtennisbälle Gase in Reifen (außer diese werden im Luftverkehr befördert) Gase, die in elektrischen Leuchtmitteln enthalten sind, wenn beim Zubruchgehen die Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt
2.3.3.6 Prüfverfahren für den Flammpunkt	Liste, wie die Flammpunktbestimmung in verschiedenen Ländern durchgeführt wird	Die anwendbaren Normen zur Bestimmung des Flammpunktes werden aktualisiert
2.3.4 Bestimmung des Siedebeginns	Bisher nicht enthalten	Neuer Abschnitt mit Normen zur Bestimmung des Siedebeginns

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
2.4.3.1.2 Definition der Selbsterhitzung	Vorschriftentext: <i>Die Selbsterhitzung von Stoffen wird durch die Reaktion des Stoffes mit dem Sauerstoff der Luft verursacht und führt zur Selbstentzündung, wenn die entstandene Wärme nicht schnell genug an die Umgebung abgegeben wird. Es kommt zur Selbstentzündung, wenn die Geschwindigkeit der Wärmeerzeugung die Geschwindigkeit des Wärmeverlustes übersteigt und die Selbstentzündungstemperatur erreicht wird.</i>	Die Definition wird folgendermaßen modifiziert (dies ist die deutsche Übersetzung im ADR, die im dt. IMDG-Code kann u.U. etwas davon abweichen): <i>Die Selbsterhitzung eines Stoffes ist ein Prozess, bei dem die fortschreitende Reaktion dieses Stoffes mit Sauerstoff (der Luft) Wärme erzeugt. Wenn die Menge der entstandenen Wärme größer ist als die Menge der abgeführten Wärme, führt dies zu einem Anstieg der Temperatur des Stoffes, was nach einer Induktionszeit zur Selbstentzündung und Verbrennung führen kann.</i>
2.2.5.2.4 Verzeichnis der zugeordneten organischen Peroxide		Es werden 3 Eintragungen geändert und 2 neue Einträge hinzugefügt: 2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)HEXANE mit 90-100% und 2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)HEXANE mit 52-90%
2.6.3.1.5 Definition genetisch veränderter (Mikro-) Organismen	Genetisch veränderte (Mikro-) Organismen (GMMO, GMO) sind auch hier definiert	Die Definition wird gestrichen, die Angaben zu den GMO und GMMO sind nur noch in Kapitel 2.9 aufgeführt, da es sich um Stoffe der Klasse 9 handelt
2.7 Klasse 7		Es werden einige Detailänderungen vorgenommen. U.a. wird die Definition der spaltbaren Stoffe modifiziert und die Regelungen für spaltbare Stoffe geändert
2.7.2.2.1 Tabelle der Radionuklide	Kr-79 bisher nicht aufgelistet	Eintrag für Kr-79 wird neu in die Tabelle unter „Krypton (36)“ aufgenommen
2.8.2.4 Zuordnung der ätzenden Stoffe zu Verpackungsgruppen	Verweis auf OECD Richtlinie 404 bzgl. der Tests	Verweis wird mit zwei neuen Fußnoten aktualisiert auf OECD-Richtlinie 404 aus dem Jahr 2002 und neue OECD-Richtlinie 435 aus dem Jahr 2006
2.9.1.2 Definition genetisch veränderter Mikroorganismen bzw. Organismen	Definition: <i>Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO) sind Mikroorganismen und Organismen, in denen das genetische Material durch gentechnische Methoden absichtlich in einer Weise verändert worden ist, wie sie in der Natur nicht vorkommt.</i>	Die Definition wird gestrichen.
2.9.2.1 Zuordnung zur Klasse 9	Auflistung, welche Stoffe und Gegenstände der Klasse 9 unterliegen	Die Unterpunkte .3 und .4 werden gestrichen, da es einen neuen Unterabschnitt 2.9.2.2 gibt (siehe nachfolgenden Punkt), der alle Stoffe und Gegenstände auflistet, die der Klasse 9 unterliegen
2.9.2.2 Zuordnung zur Klasse 9	Nur zum Teil im bisherigen 2.9.2.1 enthalten (siehe vorherigen Punkt)	Es wird ein neuer Unterabschnitt 2.9.2.2 eingefügt, der alle Stoffe und Gegenstände auflistet, die der Klasse 9 unterliegen. Anm. d. V.: Eine sehr schöne Übersicht mit allen UN-Nummern, die der Klasse 9 zugeordnet sind

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
2.9.3 Kriterien für umweltgefährdende Stoffe	Die Kriterien für umweltgefährdende Stoffe werden an das GHS-System angepasst und damit mit den anderen Verkehrsträgern harmonisiert	Es gibt zahlreiche Detailänderungen bei den Kriterien durch Anpassungen des GHS-Systems. Anders als bei ADR und RID wird aber nicht der gesamte Text ersetzt sondern nur einzelne Passagen geändert.
Teil 3 – Gefahrguttabelle, Sondervorschriften, Freistellungen		
3.1.3 Gemische und Stoffe, die einen gefährlichen Stoff enthalten	Erläuterung der Klassifizierungsgrundsätze für Mischungen und Lösungen, die nur einen namentlich genannten Stoff enthalten	Der Abschnitt wird neu gefasst mit den Zuordnungskriterien für Lösungen und Gemische, die zum Teil schon in 2.0.2.2 beschrieben wurden (siehe oben).
3.1.4 Trenngruppen	Auflistung der Trenngruppen 1 bis 18	<p>Bei Trenngruppe 8 - Hypochlorite werden folgende neue UN-Nummern hinzugefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UN 3485 CALCIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 39 % aktivem Chlor (8,8 % aktivem Sauerstoff) - UN 3486 CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 10 %, aber höchstens 39 % aktivem Chlor - UN 3487 CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestens 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser <p>Bei Trenngruppe 18 – Alkalien wird folgende neue UN-Nummer hinzugefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UN 3484 HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG, ENTZÜNDBAR, mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
3.2 Gefahrguttabelle		<p>In der Gefahrguttabelle werden wieder sehr viele Änderungen eingearbeitet, die an dieser Stelle nicht alle im Detail dargestellt werden können. Einige Änderungen beziehen sich auf neue Sondervorschriften in Spalte 6, die unter Kapitel 3.3 im nächsten Punkt erläutert werden. Einige Änderungen im Überblick:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 16 neue UN-Nummern werden eingeführt - Für viele UN-Nummern wird der Code E0 in Spalte 7b für die freigestellten Mengen festgelegt - Für Stoffe, die beim Einatmen giftig sind wird eine neue Sondervorschrift 354 eingeführt (siehe unten zu Kapitel 3.3) und der Tankcode verschärft (mit Übergangsvorschrift in der neuen Sondervorschrift TP 37) - Mehrere Umklassifizierungen von Stoffen - Bei UN 3166 werden die Brennstoffzellen-Motoren mit aufgeführt
3.3 Sondervorschrift 179 betrifft umweltgefährdende Stoffe UN 3077 UN 3082	Beschreibung, welche Stoffe diesen beiden UN-Nummern zuzuordnen sind	Sondervorschrift wird gestrichen, da diese Informationen in 2.9 enthalten sind
3.3 Sondervorschrift 188 betrifft Lithiumbatterien UN 3090 UN 3091 UN 3480 UN 3481	<p>Absatz .2 beinhaltet u.a. die Vorgabe, dass Lithium-Ionen-Batterien, mit der Wh-Zahl auf dem Außengehäuse gekennzeichnet werden müssen.</p> <p>Absatz .6 enthält eine Freistellung für in Ausrüstungen eingebaute Lithiumbatterien von der Kennzeichnungspflicht, wenn pro Packstück nicht mehr als 2 eingebaute Batterien bzw. 4 eingebaute Zellen enthalten sind</p>	<p>Es wird ein Satz hinzugefügt, dass die Kennzeichnungspflicht mit der Wh-Zahl nicht für Batterien gilt, die vor dem 1.01.2009 gefertigt wurden</p> <p>Der Absatz .6 wird dahingehend geändert, dass bei der Anzahl der eingebauten Zellen (einschließlich solcher auf Platinen) die Knopfzellen nicht mit berücksichtigt werden müssen.</p>
3.3 Sondervorschrift 219 betrifft genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und Organismen (GMO) UN 3245	Regelung für genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und Organismen (GMO), dass diese im Falle einer vorhandenen Ansteckungsgefahr der Klasse 6.2 zuzuordnen sind	Text wird geändert und ein Verweis auf die Verpackungsanweisung P904 aufgenommen. Werden die Anforderungen der P904 erfüllt (siehe auch unten zu 4.1.4), gelten keine weiteren Vorschriften des IMDG-Codes. Erfüllen die GMMO bzw. GMO die Kriterien der Klasse 6.1 oder 6.2 sind sie gemäß dieser Einstufung zu befördern.
3.3 Sondervorschrift 240 betrifft batteriebetriebene Fahrzeuge UN 3171	Nicht vorhanden	Neue Sondervorschrift in Analogie zu den UN-Modellvorschriften, die klarstellt, welche batteriebetriebenen Geräte und Fahrzeuge unter dieser UN-Nummer einzustufen sind.

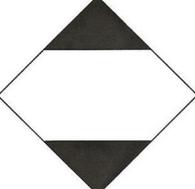
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
3.3 Sondervorschrift 290 betrifft die freigestellten Versandstücke der Klasse 7 UN 2908 UN 2909 UN 2910 UN 2911	In der SV 290 wird beschrieben wie zu verfahren ist, wenn die freigestellten radioaktiven Versandstücke Nebengefahren anderer Klassen aufweisen.	Die SV 290 wird völlig neu formuliert und damit deutlich verbessert. Es werden verschiedene Varianten aufgelistet und auch, sehr schön, ein Beispiel für einen Eintrag im Beförderungspapier hinzugefügt.
3.3 Sondervorschrift 292 betrifft Druckluft bzw. verdichtetes Gas, n.a.g. UN 1002 UN 1956	Betrifft Gemische mit höchstens 23,5 Vol.-% Sauerstoff	Die SV wird gestrichen, da die Regelung für oxidierende Gase geändert wurde (siehe oben zu 2.2.2.2).
3.3 Sondervorschrift 302 betrifft begaste Einheiten UN 3359	Offizielle Benennung lautet „Begaste Einheit“ („Fumigated Unit“)	Benennung wird geändert in „Begaste Güterbeförderungseinheit (CTU)“ („Fumigated cargo transport unit“) und der Hinweis aufgenommen, dass diese Einheiten nur den Vorschriften des neuen Abschnitts 5.5.2 unterliegen, wenn keine anderen Gefahrgüter befördert werden.
3.3 Sondervorschrift 304 betrifft Batterien UN 3028	SV enthält Freistellung von Batterien unter bestimmten Voraussetzungen (fester Elektrolyt, auslaufsicher)	Der neue Text der SV 304 stellt nun klar, dass die UN 3028 nur für nicht aktivierte Batterien, die festes Kaliumhydroxid enthalten, verwendet werden darf.
3.3 Sondervorschrift 312 betrifft Fahrzeuge UN 3166	Nicht vorhanden	Neue SV mit Erläuterungen zu Brennstoffzellen-Motoren und Fahrzeugen mit Brennstoffzellen-Motoren.
3.3 Sondervorschrift 313 betrifft Calciumhypochlorit UN 2880	Stoffe mit Nebengefahr ätzend müssen mit Gefahrzettel Nr. 8 gekennzeichnet werden	Die Sondervorschrift entfällt, d.h. alle Stoffe der UN 2880 müssen nur noch mit dem Label Nr. 5.1 versehen werden. Für Calciumhypochlorit mit Nebengefahr ätzend wird eine neue UN-Nummer eingeführt UN 3487 CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestens 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser
3.3 Sondervorschrift 329 betrifft UN 1391 UN 1649 UN 2030	Stoffe mit Flammpunkt kleiner/gleich 60 °C müssen mit Gefahrzettel Nr. 3 gekennzeichnet werden	Die Sondervorschrift entfällt.
3.3 Sondervorschrift 342	Nicht vorhanden	Neue SV für UN 1040 Ethylenoxid mit Erleichterungen für kleine Gefäße für Sterilisationsgeräte
3.3 Sondervorschrift 343	Nicht vorhanden	Neue SV für neue UN 3494 Schwefelreiches Roherdöl, entzündbar, giftig

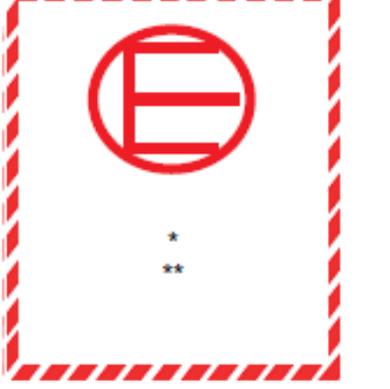
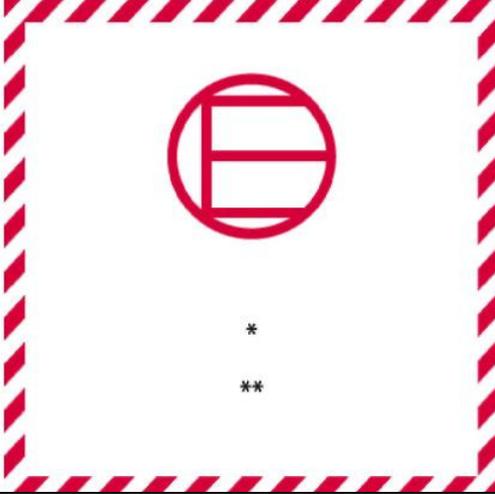
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
3.3 Sondervorschrift 344	Nicht vorhanden	Neue SV für UN 1950 und UN 2037 mit Verweis auf Bauvorschriften in 6.2.4
3.3 Sondervorschrift 345	Nicht vorhanden	Neue SV für UN 1977, Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig mit Befreiung vom ADR für maximal 1-Liter-Kryo-Behälter unter bestimmten Voraussetzungen
3.3 Sondervorschrift 346	Nicht vorhanden	Neue SV für UN 1977, Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig mit Befreiung vom IMDG-Code für so genannte Dry-Shipper, bei denen der Stickstoff in einer porösen Masse vollständig aufgesaugt ist
3.3 Sondervorschrift 347	Nicht vorhanden	Neue SV für verschiedene Explosivstoffe der Klasse 1 mit Verweis auf die Prüfreihe 6 des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien
3.3 Sondervorschrift 348	Nicht vorhanden	Neue SV für Lithium-Ionen-Batterien der UN 3480 und UN 3481 die besagt, dass alle Batterien, die nach dem 31.12.2011 hergestellt werden auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden (Wh) gekennzeichnet werden müssen. Anm. d. V.: Dies betrifft dann nicht mehr nur die „kleinen“ Batterien gemäß SV 188 sondern alle Lithium-Ionen-Batterien
3.3 Sondervorschrift 349 betrifft Hypochlorite UN 3212	Nicht vorhanden	Neue SV mit Transportverbot für Hypochloritgemische mit einem Ammoniumsalz
3.3 Sondervorschrift 350 betrifft Bromate UN 1450 UN 3213	Bisher in SV 900 enthalten	Neue SV mit Transportverbot für Ammoniumbromat und Ammoniumbromat, Lösung sowie für Gemische von Bromaten mit einem Ammoniumsalz
3.3 Sondervorschrift 351 betrifft Chlorate UN 1461 UN 3210	Bisher in SV 900 enthalten	Neue SV mit Transportverbot für Ammoniumchlorat und Ammoniumchlorat, Lösung sowie für Gemische von Chloraten mit einem Ammoniumsalz
3.3 Sondervorschrift 352 betrifft Chlorite UN 1462	Bisher in SV 900 enthalten	Neue SV mit Transportverbot für Ammoniumchlorit und Ammoniumchlorit, Lösung sowie für Gemische von Chloriten mit einem Ammoniumsalz
3.3 Sondervorschrift 353 betrifft Permanganate UN 1482 UN 3214	Bisher in SV 900 enthalten	Neue SV mit Transportverbot für Ammoniumpermanganat und Ammoniumpermanganat, Lösung sowie für Gemische von Permanganaten mit einem Ammoniumsalz
3.3 Sondervorschrift 354	Nicht vorhanden	Neue SV für mehrere UN-Nummern für Stoffe, die beim Einatmen giftig sind. Anm. d. V.: In den USA gibt es für solche Stoffe ein spezielles Kennzeichen („toxic by inhalation“)

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
3.3 Sondervorschrift 355	Nicht vorhanden	Neue SV für UN 1072 Sauerstoff, verdichtet, wenn dieser in Flaschen für Notfallzwecke befördert wird. Es dürfen hier Auslöse-Kartuschen der Klasse 1.4 enthalten sein.
3.3 Sondervorschrift 356	Nicht vorhanden	Neue SV für UN 3468 Wasserstoff in einem Metallhydrid-Speichersystem; das Speichersystem muss von der Behörde des Herstellungslandes zugelassen sein und eine Bestätigung muss dem Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) beigelegt oder in dieses integriert werden.
3.3 Sondervorschrift 357	Nicht vorhanden	Neue SV für UN 1267 Roherdöl, dass dieses evtl. der UN 3494 zuzuordnen ist, wenn ausreichende Mengen an Wasserstoffsulfid enthalten sind
3.3 Sondervorschrift 900	Auflistung von Stoffen, die einem Transportverbot unterliegen	In der Aufzählung der Stoffe, die einem Transportverbot unterliegen werden folgende Eintragungen gestrichen: Ammoniumbromat Ammoniumbromat, Lösung Ammoniumchlorat Ammoniumchlorat, Lösung Ammoniumchlorit Ammoniumpermanganat Ammoniumpermanganat, Lösung Diese Transportverbote werden in den neuen SV 350 – 353 aufgeführt (siehe oben)
3.3 Sondervorschrift 908 betrifft Polychlorierte Biphenyle UN 2315 sowie Polyhalogenierte Biphenyle und Terphenyle UN 3151	Hinweis, dass dies auch Transformatoren und Kondensatoren etc. betrifft, die diese Stoffe enthalten	Die Sondervorschrift wird gestrichen
3.3 Sondervorschrift 909 betrifft Umweltgefährdende Stoffe UN 3077 UN 3082	Hinweis, welche Stoffe auch diesen UN-Nummern zugeordnet werden dürfen, z.B. Abfälle, die dem Baseler Übereinkommen unterliegen	Die Sondervorschrift wird gestrichen, da dies in den Klassifizierungskriterien in Abschnitt 2.9 enthalten ist.
3.3 Sondervorschrift 910 betrifft Begaste Einheiten UN 3359	Beschreibung, was unter einer begasten Einheit zu verstehen ist und welche Vorschriften gelten	Die Sondervorschrift wird gestrichen, da dies nun in der geänderten SV 302 und im neuen Abschnitt 5.5.2 geregelt wird
3.3 Sondervorschrift 953 betrifft Kohlenstoffdisulfid UN 1131	Begrenzung der Höchstmengen pro Schiff, wenn in Innenverpackungen aus Glas verpackt auf 500 kg (450 Liter)	Die Sondervorschrift wird gestrichen

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
<p>3.3 Sondervorschrift 961</p> <p>betrifft Fahrzeuge UN 3166 UN 3171</p>	<p>Nicht vorhanden; Bisher sind diese Fahrzeuge über die SV 960 vom IMDG-Code komplett befreit;</p>	<p>Die SV 960 wird für diese UN-Nummern in der Gefahrguttabelle gestrichen.</p> <p>Neue Sondervorschrift 961: Freistellung vom IMDG-Code für die Fahrzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Roll-on/Roll-off-Schiffen oder - auf speziell zugelassenen Schiffen zur Beförderung von Fahrzeugen oder - unter bestimmten Voraussetzungen (Tank leer, Kurzschlussicherheit der Batterien)
<p>3.3 Sondervorschrift 962</p> <p>betrifft Fahrzeuge UN 3166 UN 3171</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Neue Sondervorschrift: Wenn die Freistellung für Fahrzeuge gemäß SV 961 nicht zutrifft müssen die Fahrzeuge der Klasse 9 zugeordnet werden und folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Leckagen von Flüssigkeiten aus Tank oder Batterie oder Brennstoffzelle - Tank maximal zu 25% befüllt - Absolute Höchstmenge im Tank 250 L - Ventil des Gastanks geschlossen bei gasbetriebenen Fahrzeugen - Kurzschlussicherheit von Batterien muss vorhanden sein - Lithiumbatterien müssen UN-Test haben oder Ausnahmegenehmigung der Behörde muss vorliegen - weitere Gefahrgüter, die im Fahrzeug zum Betrieb erforderlich sind, wie eingebaute Feuerlöscher, Airbags, etc. müssen sicher verstaut/eingebaut sein <p>Die Fahrzeuge müssen nicht beschriftet und belabelt werden (Anm. d. V.: eigentlich schade, würde bestimmt witzig aussehen so ein Porsche mit Gefahrzettel Nr. 9 an 4 Seiten☺) und die Plakatierungsvorschriften für die Beförderungseinheiten (CTU) greifen ebenfalls nicht.</p> <p>Anm. d. V.: Es muss also in jedem Fall auch eine IMO-Erklärung erstellt werden.</p>

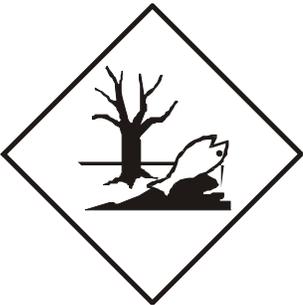
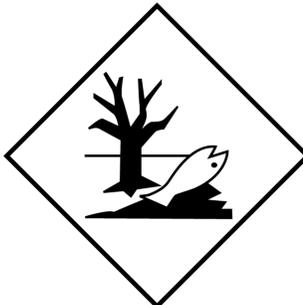
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
<p>3.3 Sondervorschrift 963</p> <p>betrifft Nickelmetallhydrid-Batterien UN 3496</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Neue Sondervorschrift für die neue UN-Nummer 3496 Batterien, Nickelmetallhydrid (NiMh):</p> <p>NiMh-Knopfzellen sowie NiMh-Zellen und Batterien, die mit der Ausrüstung verpackt oder in der Ausrüstung eingebaut verschickt werden, unterliegen nicht dem IMDG-Code.</p> <p>Alle anderen NiMh-zellen und Batterien müssen kurzschlussicher verpackt werden.</p> <p>Für Sendungen mit weniger als 100 kg Bruttogewicht pro Beförderungseinheit (CTU) gelten dann keine weiteren Anforderungen.</p> <p>Für Sendungen mit 100 kg oder mehr Bruttogewicht pro Beförderungseinheit (CTU) gelten nur die Vorschriften in 5.4.1 (Beförderungsdokument), 5.4.3 (Dokumentation auf Schiffen) und Spalte 16 der Gefahrguttabelle (Stauvorschrift „Entfernt von Wärmequellen“)</p>
<p>3.3 Sondervorschrift 964</p> <p>betrifft Kaliumnitrat UN 1486 Natriumnitrat UN 1498 Natriumnitrat und Kaliumnitrat, Mischung UN 1499</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Neue Sondervorschrift: Freistellung vom IMDG-Code unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. Bestehen eines bestimmten Tests des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien.</p>
<p>3.4.2.1 Begrenzte Mengen</p> <p>hier: Anforderungen an zusammengesetzte Verpackung</p>	<p>Kein Hinweis auf Zwischenverpackungen enthalten</p>	<p>Neuer Satz wird eingefügt, dass Zwischenverpackungen, d.h. weitere Verpackungen zwischen Innen- und Außenverpackung, erlaubt sind.</p>
<p>3.4.2.2 Begrenzte Mengen</p> <p>hier: Anforderungen an Trays</p>	<p>Innenverpackungen aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder bestimmten Kunststoffen, die leicht zerbrechen können, sind auf Trays verboten.</p>	<p>Diese Arten von Innenverpackungen sind nun auf Trays erlaubt, wenn sie in Zwischenverpackungen verpackt werden, die die allgemeinen Verpackungsanforderungen in 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 sowie die Konstruktionsanforderungen in 6.1.4 erfüllen.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
<p>3.4.5 Begrenzte Mengen</p> <p>hier: Beschriftung und Kennzeichnung</p>	<p>Beschreibung des Kennzeichens für Versandstücke mit Gefahrgü- tern in begrenzten Mengen</p>   <p>Anm. d. V.: Die Alternative mit „LQ“ anstelle der UN-Nummern ist im Seeverkehr nicht zulässig.</p>	<p>Es wird ein neues Kennzeichen eingeführt, welches keine Angabe zu den UN- Nummern mehr beinhaltet.</p>  <p>Kennzeichen nach IMDG-Code</p> <p>Für den Luftverkehr wird das Kennzeichen mit einem „Y“ versehen, dies wird auch beim Seetransport akzeptiert:</p>  <p>Kennzeichen für den Luftverkehr</p> <p>Das Kennzeichen ist mindestens 100 x 100 mm groß, darf aber bei kleinen Packstücken auf bis zu 50 x 50 mm verkleinert werden.</p> <p>Eine Kennzeichnung mit UN-Nummer, Ge- fahrzettel und dem Kennzeichen für Mee- resschadstoffe ist, wie bisher, nicht erforder- lich.</p> <p>Umverpackungen müssen mit dem Kenn- zeichen und der Aufschrift „OVERPACK“ gekennzeichnet werden, wenn die Kennzei- chen der Versandstücke nicht deutlich sichtbar sind.</p> <p>Beförderungseinheiten (CTU) müssen eben- falls mit dem neuen Kennzeichen in der Größe 250 x 250 mm gekennzeichnet wer- den. Es sind keine Placards oder UN- Nummern erforderlich.</p> <p>Achtung: Wie bisher auch muss aber das Kennzeichen für Meeresschadstoffe (Fisch- und-Baum-Kennzeichen) an der Beförde- rungseinheit angebracht werden.</p> <p>Anm. d. V.: Das gleiche Kennzeichen wird auch bei den übrigen Verkehrsträgern ein- geführt. Im ADR/RID gibt es jedoch eine Übergangsfrist bis 30.06.2015 für die bishe- rige Kennzeichnung. Im IMDG-Code wird das neue Kennzeichen ab 1.1.2012 verbind- lich.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
3.4.7 Begrenzte Mengen hier: Ausnahmen	Gefährliche Güter in begrenzten Mengen, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und in haushaltsüblichen Mengen verpackt und vertrieben werden, müssen nicht mit der Raute und der UN-Nummer gekennzeichnet werden	3.4.7 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abschnitt 3.4.8 über Meeres-schadstoff wird neu zu 3.4.7
3.5.4.1 Kennzeichen für Ver- sandstücke mit freige- stellten Mengen		<p>Das Kennzeichen wird geändert, es wird nun, wie in der Beschreibung angegeben, quadratisch dargestellt und die Striche des „E“ werden bis zum Kreis durchgezogen.</p> 
Teil 4 – Verwendung von Gefahrgutumschließungen		
4.1.1.2 Werkstoffverträglichkeit	Keine Vorschriften zur Permeation enthalten	Es wird unter dem neuen Absatz .3 eine zusätzliche Forderung eingefügt, dass die Verpackungen keine Permeation der gefährlichen Güter ermöglichen dürfen, die unter normalen Beförderungsbedingungen eine Gefahr darstellen könnte.
4.1.4.1 P002, PP85	Für UN 1748, 2208 und 2880 dürfen keine Säcke verwendet werden.	Die Liste der UN-Nummern wird um die neuen UN-Nummern UN 3485, 3486 und 3487 erweitert.
4.1.4.1 P114b, PP48	Für UN 0508 dürfen keine Metallverpackungen verwendet werden.	Die PP48 wird um die neue UN-Nummer 0509 Treibladungspulver erweitert.
4.1.4.1 P200	Verpackungsanweisung für verdichtete und verflüssigte Gase der Klasse 2	Änderungen bei der Sondervorschrift „k“ in Absatz (4) für Ventilöffnungen und in „q“ für Ventilöffnung von Druckgefäßen für pyrophore Gase. Es wird eine neue Sondervorschrift „ra“ eingefügt für UN 1037 Ethylchlorid, welches unter bestimmten Voraussetzungen auch in kleinen Kapseln befördert werden darf.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
4.1.4.1 P203	Verpackungsanweisung für tiefgekühlt verflüssigte Gase der Klasse 2	Die P 203 für tiefgekühlt verflüssigte Gase der Klasse 2 wird neu gefasst und besser strukturiert für geschlossene und offene Kryo-Behälter.
4.1.4.1 P205	Bisher nicht vorhanden	Für die UN 3468 „Wasserstoff in einem Metallhydrid-Speichersystem“ wird eine neue Verpackungsanweisung P205 eingefügt, bisher war hier die P099 zugeordnet, die eine behördliche Zulassung erforderte.
4.1.4.1 P620 betrifft ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A UN 2814 UN 2900	Keine Regelung für andere Gefahrgüter in Primärgefäßen vorhanden	In der P620 für die UN 2814 und 2900 (Klasse 6.2, Kategorie-A-Stoffe) wird ein neuer Passus aufgenommen, dass Gefahrgüter der Klassen 3, 8 und 9 in geringen Mengen (max. 30 ml) in den Primärgefäßen enthalten sein dürfen ohne dass diese deklariert werden müssen. Anm. d. V.: Damit analoge Regelung zur P650 für die UN 3373, Biologischer Stoff, Kategorie B
4.1.4.1 P621 betrifft UN 3291 Klinischer Abfall, un spezifiziert, n.a.g.	Kunststoffbehältnisse (Fässer, Kanister) haben eine Verwendungsdauer von maximal 5 Jahren.	Der Unterabschnitt 4.1.1.15 ist nun nicht mehr anwendbar, so dass es keine Verwendungsbegrenzung für Kunststoffgebinde mehr gibt.
4.1.4.1 P901	Verpackungsanweisung für UN 3316 Chemie-Testsatz oder Erste-Hilfe-Ausrüstung	Es werden Vorschriften für die Kühlung durch Trockeneis hinzugefügt.
4.1.4.1 P904	Verpackungsanweisung für UN 3245 Genetisch veränderte (Mikro) Organismen	Die P904 wird neu gefasst und in Analogie zur UN 3373 eine Rautenkennzeichnung eingeführt. 
4.1.4.2 IBC 04 – IBC 08	Als IBC-Typen werden auch die 31er-IBC aufgeführt, d.h. solche für flüssige Stoffe	Die 31er-Typen werden gestrichen. Bei den IBC 06, 07 und 08 werden kleinere Änderungen vorgenommen, u.a. ein Verweis auf 4.1.3.4 aufgenommen, wenn sich die festen Stoffe während der Beförderung verflüssigen können
4.1.4.2 IBC 620 betrifft UN 3291 Klinischer Abfall, un spezifiziert, n.a.g.	Kunststoff- IBC haben eine Verwendungsdauer von maximal 5 Jahren.	Der Unterabschnitt 4.1.1.15 ist nun nicht mehr anwendbar, so dass es keine Verwendungsbegrenzung für Kunststoff-IBC mehr gibt.
4.1.5.5 Vorschriften für das Verpacken von Klasse-1-Gütern	Verpackungen müssen die Leistungsanforderungen für VG II erfüllen; Verpackungen aus Metall der VG I dürfen nicht verwendet werden.	Der Hinweis auf die VG II bleibt, der Zusatz bzgl. der Metallverpackungen der VG I entfällt jedoch.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
4.1.7.1.1 Vorschriften für das Verpacken von organischen Peroxiden und selbstzersetzlichen Stoffen	Verpackungen müssen die Leistungsanforderungen für VG II erfüllen; Verpackungen aus Metall der VG I dürfen nicht verwendet werden.	Der Hinweis auf die VG II bleibt, der Zusatz bzgl. der Metallverpackungen der VG I entfällt jedoch.
4.2.0.3 Übergangsbestimmungen für ortsbewegliche Tanks	Nicht enthalten	Neue Übergangsbestimmung wird unter 4.2.0.3 hinzugefügt für ortsbewegliche Tanks und MEGC, die vor dem 1.1.2012 bzw. 1.1.2014 hergestellt werden und noch nicht die neuen Kennzeichnungsvorschriften gemäß Kapitel 6.7 erfüllen.
4.2.5.2.6 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks	Keine Fußnote enthalten	Eine Fußnote b) wird bzgl. der letzten Spalte für die Bodenöffnungen neu aufgenommen; steht in der Spalte „nicht zugelassen“ gibt es hiervon eine Ausnahme für feste Stoffe, die unter keinen Umständen beim Transport flüssig werden können.
4.2.5.3 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	SV nicht vorhanden	2 neue Sondervorschriften TP36 und TP37 werden hinzugefügt TP36: In ortsbeweglichen Tanks dürfen Schmelzsicherungen im Dampfraum verwendet werden (betrifft pyrophore Stoffe der Klasse 4.2) TP 37: Übergangsbestimmung für ortsbewegliche Tanks für Stoffe, die beim Einatmen giftig sind; der Code T14 bzw. der bisherige Code, falls nicht T14, darf bis zum 31.12.2016 weiter verwendet werden.
Teil 5 – Vorschriften für den Versand		
5.1.1.3 Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Information bzgl. der Angaben im Beförderungsdokument. Dieser Unterabschnitt wird neu zu 5.1.1.4	5.1.1.3 wird neu gefasst und in 3 Absätze gegliedert, die beschreiben, dass ein Beförderungsdokument schriftlich oder in elektronischer Form vorliegen und die Sendung begleiten muss bzw. unmittelbar ausgedruckt werden können muss im Fall einer EDV-Lösung.
5.1.5.3.5 Zulassung von Versandstücken für radioaktive Stoffe in verschiedenen Staaten	Nicht vorhanden	Neuer Absatz: <i>Bei allen internationalen Beförderungen von Versandstücken, für die eine Zulassung der Bauart oder eine Genehmigung der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Zulassungs- oder Genehmigungstypen gelten, muss die vorgeschriebene Zuordnung zu den Kategorien in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen.</i> Anm. d. V.: Diese Übersetzung stammt aus dem ADR 2011-Text, die im IMDG-Code kann u.U. leicht davon abweichen.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
<p>5.1.5.4 sowie 5.2.1.5.2</p> <p>Besondere Vorschriften für freigestellte Versandstücke</p>	<p>Inhalt bisher in 5.2.1.5.2 geregelt.</p>	<p>Es wird ein neuer Unterabschnitt 5.1.5.4 für freigestellte radioaktive Versandstücke eingefügt. Freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen (UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911) müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UN-Nummer mit Buchstaben UN vorangestellt - Angabe des Absenders und/oder Empfängers - Höchstzulässige Bruttomasse, wenn diese 50 kg übersteigt <p>In 5.2.1.5.2, wo dies bisher geregelt war, wird folglich nur noch auf diese neue Fundstelle verwiesen.</p> <p>Für die freigestellten Versandstücke ist kein Beförderungsdokument nach Kapitel 5.4 erforderlich. Lediglich die Angabe „UN“ + UN-Nummer sowie Absender und Empfänger müssen in einem Begleitpapier wie einem Frachtbrief oder Lieferschein eingetragen werden.</p>
<p>5.2.1.6.1 Kennzeichnung umweltgefährdender Stoffe</p>	<p>Freistellung von der Kennzeichnungspflicht für Gebinde mit maximal 5 L oder 5 kg</p>	<p>Die Formulierung wird geändert um Klarzustellen, dass es einmal bei den Innenverpackungen um die Grenze pro Innenverpackung geht und zum anderen, dass es um die enthaltene Nettomenge geht und nicht um den Fassungsraum des Gefäßes.</p>
<p>5.2.1.6.3 Kennzeichen für Meeresschadstoffe</p>	<p>Das Kennzeichen wird neu eingeführt</p> 	<p>Das Kennzeichen wird modifiziert, man könnte ein Suchspiel daraus machen©</p>  <p>Anm. d. V.: Solche Änderungen müssten nun wirklich nicht sein, das hat mit Transportsicherheit nichts zu tun und ist reiner Formalismus.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
5.2.1.7.1 Freistellung von der Kennzeichnungspflicht mit Ausrichtungspfeilen	Freistellungsregelung unter den Buchstaben (a) bis (e) aufgelistet	Neue Freistellungsregelung wird hinzugefügt unter dem neuen Buchstaben (f). Die Ausrichtungspfeile sind künftig auch nicht erforderlich, wenn zusammengesetzte Verpackungen mit dicht verschlossenen Innenverpackungen verwendet werden, die jeweils maximal 500 ml enthalten. Anm. d. V.: Bleibt abzuwarten, welche Auslegungsbestimmungen es für die Formulierung „dicht verschlossen“ geben wird, der englische Originaltext lautet hier „hermetically sealed“.
5.2.1.9 Kennzeichen für begrenzte Mengen	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt mit Verweis auf das Kennzeichen in 3.4.5 und den Anforderungen in 5.2.1.2.1 und 5.2.1.2.2 (Erkennbarkeit, Seewasserbeständigkeit)
5.3.1.3 Begaste Einheiten	Klasse-9-Placard nicht erforderlich, wenn keine sonstigen Gefahrgüter der Klasse 9 enthalten sind.	Der Unterabschnitt wird gestrichen und in den neuen Abschnitt 5.5.2 integriert.
5.3.2.0 Kennzeichnung von Beförderungseinheiten mit dem richtigen technischen Namen	Keine Schriftgröße vorgeschrieben	Es wird nun konkretisiert, dass die Buchstabenhöhe mindestens 65 mm betragen und in einer zum Hintergrund kontrastierenden Farbe angebracht werden muss.
5.3.2.4 Begrenzte Mengen	Beschreibung der Kennzeichnung von Beförderungseinheiten mit der Aufschrift „LIMITED QUANTITIES“ bzw. „LTD QTY“.	Verweis auf das neue Kennzeichen in 3.4.5.1, welches in der Mindestgröße 250 x 250 mm nun an den Beförderungseinheiten anzubringen ist.
5.3.2.5 Begaste Einheiten	Beschreibung der Kennzeichnung von Begasten Einheiten	Der Unterabschnitt wird gestrichen und in den neuen Abschnitt 5.5.2 integriert.
5.4.0 Dokumentation	Bemerkung 1 besagt, dass EDV-Systeme zusätzlich zur Papierdokumentation eingesetzt werden dürfen	Der neue Text lässt nun EDV-Systeme alternativ zur Papierdokumentation zu. Eine neue Bemerkung 5 wird aufgenommen, dass zusätzliche Informationen in die Dokumentation aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Gefahrgutangaben stehen und diese nicht wiederholen.
5.4.1.1 Beförderungsdokument allgemein	Papierdokumentation ist erforderlich	Der neue Text lässt nun EDV-Systeme alternativ zur Papierdokumentation zu, wenn die Beförderer dies erlauben und die Informationen bei Bedarf unmittelbar ausgedruckt werden können, dann jedoch auch in der richtigen Reihenfolge der Angaben wie im IMDG-Code gefordert.
5.4.1.4.3.2 Eintrag im Beförderungsdokument bei ungereinigten, leeren Verpackungen	Der Ausdruck „Leer, ungereinigt“ oder „Rückstände des zuletzt enthaltenen Gutes“ ist vor oder nach der Benennung anzugeben, also z.B. UN 1230, Methanol, empty, uncleaned, 3 (6.1), II, (D/E) Anm. d. V.: Alle Angaben erfolgen i.d.R. in Englisch, auch wenn der IMDG-Code dies nicht fordert.	Der Ausdruck „Leer, ungereinigt“ oder „Rückstände des zuletzt enthaltenen Gutes“ ist nun vor oder nach den gesamten Gefahrgutangaben anzugeben also z.B. Empty, uncleaned, UN 1230, Methanol, 3 (6.1), II oder UN 1230, Methanol, 3 (6.1), II, Residue last contained

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
5.4.1.5.1 Angabe von Gesamtmenge und Anzahl und Beschreibung der Versandstücke	Keine Aussage zur Angabe von Innenverpackungen enthalten	Es wird eine Bemerkung ergänzt, die besagt, dass die Angabe der Anzahl, des Typs und des Fassungsraums jeder Innenverpackung innerhalb der Außenverpackung einer zusammengesetzten Verpackung nicht erforderlich ist. Anm. d. V.: Dieses Problem existiert bisher hauptsächlich im Seeverkehr, da einige Reedereien diese Angabe forderten. Bleibt zu hoffen, dass die Reedereien nun von ihrer Anforderung abrücken.
5.4.1.6.2 Erklärung im Beförderungsdokument bei elektronischer Übermittlung	Bei EDV-Übertragung muss der Name des berechtigten Unterzeichners in Großbuchstaben übermittelt werden	Bei EDV-Übertragung muss der Name des berechtigten Unterzeichners in Großbuchstaben übermittelt werden oder es muss eine elektronische Signatur vorhanden sein.
5.4.1.6.3 Erklärung im Beförderungsdokument bei elektronischer Übermittlung	Nicht vorhanden	Bei EDV-Übertragung an den Beförderer und späterer Weitergabe der Sendung an einen anderen Beförderer, der eine Papierdokumentation verlangt, muss der weitergebende Beförderer sicherstellen, dass auf dem ausgedruckten Dokument der Hinweis erscheint: „Original received electronically“ und dass der Name des Unterzeichners in Großbuchstaben angegeben wird.
5.4.2.3 Erklärung im Container-/Fahrzeugpackzertifikat bei elektronischer Übermittlung	Bei EDV-Übertragung muss der Name des berechtigten Unterzeichners in Großbuchstaben übermittelt werden	Bei EDV-Übertragung muss der Name des berechtigten Unterzeichners in Großbuchstaben übermittelt werden oder es muss eine elektronische Signatur vorhanden sein.
5.4.2.4 Erklärung im Container-/Fahrzeugpackzertifikat bei elektronischer Übermittlung	Nicht vorhanden	Bei EDV-Übertragung an den Beförderer und späterer Weitergabe der Sendung an einen anderen Beförderer, der eine Papierdokumentation verlangt, muss der weitergebende Beförderer sicherstellen, dass auf dem ausgedruckten Dokument der Hinweis erscheint: „Original received electronically“ und dass der Name des Unterzeichners in Großbuchstaben angegeben wird.
5.4.4.2 Begaste Einheiten	Hinweis, was im Beförderungsdokument anzugeben ist.	Der Unterabschnitt wird gestrichen und in den neuen Abschnitt 5.5.2 integriert.
5.4.4 Aufbewahrung von Dokumenten	Nicht vorhanden	Neuer Abschnitt mit der Vorschrift, dass sowohl Versender als auch Beförderer eine Kopie des Beförderungspapiers für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren müssen. Wenn die Dokumente elektronisch oder in einem EDV-System gespeichert werden, müssen der Versender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
5.5 Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (UN 3359)	An verschiedenen Stellen enthalten (siehe oben)	Das Kapitel 5.5 für die begasten Einheiten wird neu strukturiert und unter anderem an die neuen Begriffsbestimmungen wie Güterbeförderungseinheit (CTU) angepasst. Es erfolgt nun im Abschnitt 5.5.2 eine abschließende Auflistung aller einzuhaltenden Vorschriften, weitere Vorgaben des IMDG-Code sind nicht zu beachten. U.a. wird eine Unterweisungspflicht explizit aufgelistet.
Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, MEGC und Straßenfahrzeuge		
6.1.4.0 Vorschriften zur Permeation	Nicht vorhanden	Ein neuer Unterabschnitt 6.1.4.0 wird eingefügt mit der Anforderung, dass eine Permeation des in der Verpackung enthaltenen Stoffes unter normalen Beförderungsbedingungen keine Gefahr darstellen darf. Anm. d. V.: Es gab in der Vergangenheit einige Fälle, die durch „Ausgasen“ bestimmter Stoffe durch die Behälterwände von IBC zum Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre geführt haben, daher diese neue Regelung.
6.2 Bau- und Prüfvorschriften für Druckgefäße		Die umfangreichsten Änderungen in Teil 6 gibt es in Kapitel 6.2 für die Druckgefäße. Unter anderem werden neue Prüfanforderungen für Metallhydrid-Speichersysteme mit Verweis auf die relevante ISO-Norm 16111:2008 und in Verbindung mit der neuen Verpackungsanweisung P205 für die UN 3468 eingeführt. In 6.2.2.9 findet man dann die künftige Kennzeichnung von UN-Metallhydrid-Speichersystemen. Auf alle Detailänderungen kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht eingegangen werden.
6.5 Bau- und Prüfvorschriften für IBC	6.5.2.2.4 regelt die Kennzeichnung von Innenbehältern von Kombinations-IBC	6.5.2.2.4 wird neu gefasst für die Innenbehältern von Kombinations-IBC, die ab dem 1.1.2011 gefertigt werden. Ein neuer Unterabschnitt 6.5.2.4 regelt die Kennzeichnung von wiederaufgearbeiteten Kombinations-IBC (31HZ1) dahingehend, dass die in Absatz 6.5.2.1.1 und in Unterabschnitt 6.5.2.2 festgelegte Kennzeichnung vom ursprünglichen IBC entfernt oder dauerhaft unlesbar gemacht werden muss und neue Kennzeichnungen an einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IMDG-Code wiederaufgearbeiteten IBC angebracht werden müssen.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 34-08	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10
6.7.2.8.4 Druckentlastungs- einrichtungen bei orts- beweglichen Tanks	Schmelzsicherungen nicht aufge- führt	Am Ende wird ein Satz angefügt, dass auch Schmelzsicherungen gemäß 6.7.2.10.1 verwendet werden dürfen.
6.7.2.10.1 Schmelzsicherungen bei ortsbeweglichen Tanks	Temperaturbereich für das An- sprechen der Sicherung 110 – 149°C	Temperaturbereich wird auf 100 – 149°C geändert. Am Ende wird ein Verweis auf die neue SV TP 36 (siehe oben zu 4.2) aufge- nommen.
6.7.2.20.1 und 6.7.3.16.1 und 6.7.4.15.1 und 6.7.5.13.1 (MEGC) Kennzeichnung ortsbe- weglicher Tanks und MEGC	Die Absätze enthalten eine Be- schreibung der Kennzeichnung in Form eines Metallschildes	Die Angaben auf dem Kennzeichnungs- schild werden besser strukturiert und unter- gliedert und ein Beispiel wird jeweils neu hinzugefügt.
Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung		
7.1.12.5 Stauung von Gütern der Klasse 5.2	Bei der Stauung ist zu berücksich- tigen, dass in einem Notfall ent- sprechende Maßnahmen wie z.B. das Überbordwerfen von Versand- stücken erforderlich werden kön- nen.	Der Satz wird ergänzt um den Passus „„„„ oder das Fluten des Containers mit Was- ser“.
7.2.7.1.1 Trennung von Gütern der Klasse 1	Keine Bemerkung enthalten	Eine neue Bemerkung wird am Ende hinzu- gefügt, in der nun genau aufgelistet wird, welche Gefahrgüter zu den Alkalimetall- Nitraten und welche zu den Erdalkalimetall- Nitraten gehören.
7.2.7.1.3 Transportverbot für be- stimmte Stoffe auf Schif- fen mit Gütern der Klas- se 1	Auflistung der betroffenen Stoffe: UN 1131 UN 1259 UN 2845 UN 3194 UN 3392 UN 3394	Der Absatz wird gestrichen. Die Regelung für die Trennung wird nur noch in der Spalte 16 der Gefahrguttabelle aufgeführt. Das vollständige Verbot der Zu- sammenbeförderung auf einem Schiff ent- fällt, es muss nur noch eine Trennung in Längsrichtung durch ein Ladeabteil erfolgen (Trenngrad 4).
7.2.8 Trennvorschriften für Güter der Klassen 4.1 und 5.2	Vorschrift für die Handhabung von Gütern dieser Klassen mit Neben- gefahr der Klasse 1	Der Abschnitt entfällt
7.4.3 Begaste Einheiten	Vorschrift für die Beschreibung und Handhabung von begasten Einheiten	Der Abschnitt wird gestrichen und in den neuen Abschnitt 5.5.2 integriert.
7.5.4 Ausrüstung zur Sen- dungsverfolgung und Überwachung	Nicht vorhanden	Neuer Abschnitt: Wenn Sicherheitsausrüstungen zur Sen- dungsverfolgung oder Überwachung be- nutzt werden, müssen sie sicher installiert werden und einem zertifizierten Typ ent- sprechen, der der IEC Norm 60079 ent- spricht.